17 K 4418/06

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

08 FEB 2007

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Antragsgegnerin -

wegen Umsetzung,
hier: Antrag gem. § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 17. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Maisch, den Richter am Verwaltungsgericht Kritzer und die Richterin am Verwaltungsgericht Wisslicen

am 30. Januar 2007

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die am 30.11.2006 für die Zeit vom 05.12.2006 bis 28.02.2007 angeordnete Umsetzung zurückzunehmen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, mit dem er sinngemäß begehrt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die am 30.11.2006 angeordnete Umsetzung für die Zeit vom 05.12.2006 bis 28.02.2007 in das Competence Center Business Project (CC BP) nach Bonn zurückzunehmen, ist nach § 123 Abs. 1 VwGO zulässig. Die mit der Verfügung vom 30.11.2006 getroffene Personalmaßnahme lässt sein statusrechtliches Amt und sein Amt im abstrakt-funktionellen Sinn (Fernmeldeamtmann) unberührt. Verändert wurde lediglich sein Amt im konkret-funktionellen Sinn insofern, als er für die Zeit vom 05.1.2006 bis 28.02.2007 für Vivento als Projektmanager im CC BP in Bonn eingesetzt werden sollte. Vivento ist eine Organisationseinheit der Deutschen Telekom AG, die „überzähliges" Personal an Dienststellen der Deutschen Telekom AG oder innerhalb des Telekomkonzerns weitervermittelt und zwischenzeitlich auch Aufgaben solcher Dienststellen in deren Auftrag selbst ausführt. Das CC BP in Bonn nimmt solche Aufgaben wahr und ist damit eine Dienststelle von Vivento. Der zeitlich befristete Einsatz des Antragstellers beim CC BP stellt damit eine innerorganisatorische Maßnahme ohne Verwaltungsaktscharakter dar mit der Folge, dass die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nur nach § 123 VwGO in Betracht kommt.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Erforderlich ist die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes und eines Anordnungsanspruchs (§ 123 Abs. 3 i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Einen Anordnungsgrund hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, denn die bis 28.02.2007 befristete Umsetzungsmaßnahme ist noch nicht beendet.

Der Antragsteller vermochte auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Seine Umsetzung zu der Dienststelle CC BP ist nach der hier gebotenen summarischen Prüfung aller Voraussicht nach rechtswidrig. Dies ergibt sich daraus, dass bereits seine Zuweisung zu Vivento rechtswidrig war, wie das Bundesverwaltungsgericht in zwei Grundsatzurteilen vom 22.06.2006 entschieden hat (BVerwG, 2 C 26.05, ZBR 2006, 344ff., und 2 C 1/06,

NVwZ 2006, 1291). Dass diese Zuweisung zu Vivento bestandskräftig geworden war, nachdem der Antragsteller gegen den auf seinen Widerspruch hin ergangenen Widerspruchsbescheid keine Klage erhoben hatte, ist vorliegend, wie noch auszuführen sein wird, unbeachtlich.

Die Zuweisung von Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost zu Vivento verletzt nach der zitierten Rechtsprechung den Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Der Dienstherr ist gehalten, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen (st. Rspr., BVerwGE 49, 64 <67f.>; BVerwGE 89, 199 <200> = NVwZ 1992, 572; BVerwGE 123, 107 <109> = NVwZ-RR 2005, 643). Zwar resultiert hieraus kein Recht des Beamten auf unveränderte oder ungeschmälerte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinne. Er muss vielmehr Änderungen seines abstrakten und konkreten Aufgabenbereiches nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen (BVerfGE 43, 242 <283> = NJW 1981, 67; BVerwGE 89, 199 <201> = NVwZ 1992, 572; BVerwGE 98, 334 <338> = NVwZ 1997, 72). Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden (BVerfGE 70, 251 = NVwZ 1986, 33; BVerwGE 87, 310 <315> = NJW 1991, 2980). Diese Grundsätze gelten auch für die Postnachfolgeunternehmen. Auch die von ihnen übernommenen Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost haben Anspruch auf Übertragung von ihrem Statusamt entsprechenden Funktionsämtern. Mit der Zuweisung des Antragstellers zu Vivento wurde ihm auf unbestimmte Zeit aber sein abstraktes wie sein konkretes Funktionsamt entzogen und er dadurch in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit versetzt. Denn die Aufgabe der zu Vivento versetzten Beamten besteht gemäß Nr. 5 II der Regelungen zum Rationalisierungsschutz für Beamte darin, sich aktiv an der Suche nach einem Dienstposten zu beteiligen, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und sich für vorübergehende Tätigkeiten bereitzuhalten. Dieser zeitlich nicht bestimmte Entzug des abstrakten wie des konkreten Funktionsamtes verletzt den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion (BVerwG, Urteile vom 22.06.2006, a.a.O.).

Auch der Antragsteller war seit seiner Zuweisung zu Vivento, unterbrochen durch jeweils befristete Beschäftigungen bei anderen Dienststellen von Vivento bzw. vor deren Umorganisation bei Dienststellen anderer Dienstherren, beschäftigungslos. Dieser Entzug eines Funktionsamtes wurde nicht etwa dadurch gerechtfertigt, dass die (rechtswidrige) Zuweisung zu Vivento bestandskräftig geworden war. Die Bestandskraft der Zuweisung führt

auch nicht dazu, dass der Antragsteller künftig den Zustand der Beschäftigungslosigkeit mit kurzzeitigen Projekteinsätzen hinnehmen müsste. Vielmehr hat er jederzeit einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Zuweisung einer amtsgemäßen Beschäftigung (BVerfGE 70, 251 = NVwZ 1986, 33; BVerwGE 87, 310 <315> = NJW 1991, 2980).

Dieser Anspruch ist mit der streitgegenständlichen, auf 3 Monate befristeten Umsetzung in eine Projekttätigkeit bei der CC BP verletzt. Zwar kann ein Beamter aus jedem sachlichen Grund auf einen anderen Dienstposten umgesetzt werden. Die Maßnahme ist nur daraufhin überprüfbar, ob der neue Aufgabenbereich dem abstrakten Aufgabenbereich des statusrechtlichen Amtes entspricht, und die Umsetzung nicht durch Ermessensmissbrauch maßgeblich geprägt ist (Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 6. Aufl., RdNr. 143). Die den Gegenstand des Verfahrens bildende Umsetzungsmaßnahme ist aber schon, ohne dass geprüft werden müsste, ob der dem Antragsteller übertragene Aufgabenbereich amtsangemessen ist, deshalb rechtswidrig, weil sie den rechtswidrigen Zustand der faktischen Beschäftigungslosigkeit des Antragstellers perpetuiert, denn er ist nach dem Ende dieser befristeten Tätigkeit erneut ohne Beschäftigung. Es kann dahinstehen, ob jede Umsetzungsmaßnahme innerhalb von Vivento schon deshalb rechtswidrig ist, weil dieses Unternehmen als solches aus wettbewerbsorientierten Rationalisierungsgründen allein den Zweck hat, überzähliges Personal, für das keine Dienstposten zur Verfügung stehen, aufzufangen und sie allenfalls in kurzzeitigen Beschäftigungen unterzubringen. Jedenfalls ist nicht erkennbar und von der Antragsgegnerin auch nicht vorgetragen, dass der Antragsteller nach Ablauf der Befristung der ihm übertragenen Projekttätigkeit in Bonn einen auf Dauer zugewiesenen Dienstposten erhielte, dessen Aufgabenbereich in seiner Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entspräche. Vielmehr legen die Umstände den Schluss nahe, dass dem Antragsteller nach wie vor auf unbestimmte Zeit kein Funktionsamt übertragen werden soll. Dieser zeitlich nicht bestimmte Entzug des abstrakten wie des konkreten Funktionsamtes verletzt den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion (§ 18 BBesG)und damit das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation (BVerfGE 70, 251 = NVwZ 1986, 33; BVerwG, Urteile vom 22.06.2006, a.a.O.) auch dann, wenn lediglich kurzzeitig amtsgemäße Dienstposten übertragen werden.

Unbeachtlich in diesem Zusammenhang ist, ob dem Antragsteller, wie von der Antragsgegnerin vorgetragen, erfolglos anspruchsvolle, auch wohnortnahe, Projekteinsätze für

den gehobenen Dienst im CC BP angeboten worden waren. Denn insoweit ist gleichfalls weder ersichtlich noch von der Antragsgegnerin behauptet, dass diese Dienstposten den oben aufgezeigten Anforderungen entsprochen hätten. Es spricht vielmehr alles dafür, dass es sich auch insoweit lediglich um zeitlich befristete Einsätze gehandelt hätte. Die Antragsgegnerin trägt selbst vor, dass das CC BP, eine Dienststelle innerhalb des Betriebs Vivento, von den auftraggebenden Organisationseinheiten hauptsächlich die Durchführung von Projektarbeiten übernehme. Projektarbeiten sind aber naturgemäß zeitlich begrenzte Tätigkeiten.

Der Antragsgegnerin war daher aufzugeben, die angefochtene Umsetzungsmaßnahme zurückzunehmen. Eine Aufhebung der Umsetzungsverfügung durch das Gericht, wie vom Antragsteller beantragt, kommt hingegen mangels Verwaltungsaktscharakter nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Bei Einlegung der Beschwerde - auch zur Niederschrift - und vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder Streitigkeiten betreffen, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und

in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassen worden ist. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Gez.: Maisch Kritzer Wisslicen

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den 7.2.09
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Reuter, Gerichtssekretär